

Az.: 7 K 420/17.A

Ausfertigung



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,

gegen
die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Chemnitz,
Otto-Schmerbach-Straße 20,
09117 Chemnitz,
Gz.: 6533219-439,

wegen
Asylrechts (Folgeantrag)

7 K 420/17.A

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz ohne mündliche Verhandlung am 31.08.2017 durch den Richter am Verwaltungsgericht Hellwig als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 17.01.2017 wird aufgehoben.

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Kläger zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige. Frühere Asylanträge der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland wurden von der Beklagten am 11.03.2014 mit Bescheid vom 10.02.2014 unanfechtbar abgelehnt. Am 06.06.2014 reisten die Kläger in den Iran aus.

Am 01.09.2015 reisten die Kläger zusammen mit ihren Kindern, deren Asylverfahren gesondert geführt werden, erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 05.02.2016 bei der Beklagten Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Zur Begründung der Folgeanträge trugen die Kläger zunächst schriftlich vor, dass sie ihre zunächst im Iran verbliebenen Kinder hätten nachholen wollen und dass sie zwischenzeitlich zum Glauben der Baha'i konvertiert seien und deshalb den Iran hätten wieder verlassen müssen.

7 K 420/17.A

Zur weiteren Begründung trug der Kläger zu 1 im Rahmen einer informatorischen Anhörung am 12.12.2016 bei der Beklagten im Wesentlichen vor, dass den iranischen Behörden nicht bekannt sei, dass er dem Glauben der Baha'i angehöre. Nach der Rückkehr in den Iran sei er am Flughafen verhaftet und für etwa elf Tage bei der Flughafenpolizei in Teheran inhaftiert worden. Dort sei er mehrfach gefoltert und geschlagen worden. Letztendlich sei er freigelassen worden unter der Bedingung, dass er jederzeit zur Verfügung stehen müsse. Er habe Informationen über andere Iraner beziehungsweise Asylsuchende in Deutschland liefern sollen. Nachdem er gehört und gesehen habe, was mit den Baha'i im Iran passieren würde, habe er nicht gezögert, den Iran mit seiner Familie wieder zu verlassen. Im Iran hätten sie keinerlei Schutz. Mit der Religion der Baha'i beschäftige er sich bereits seit etwa zehn Jahren. Im Iran habe man die Religion versteckt gelebt. Offiziell eingetreten in die Religionsgemeinschaft sei man dann vor vier Jahren. Die Klägerin zu 2 bestätigte in ihrer informatorischen Anhörung bei der Beklagten am 05.01.2017 im Wesentlichen die Angaben des Klägers zu 1.

Mit Bescheid vom 17.01.2017, als Einschreiben am 19.01.2017 zur Post gegeben, lehnte die Beklagte die Anträge als unzulässig ab. Die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 10.02.2014 (Az. 5603849-439) bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurden abgelehnt. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorlägen. Die von den Klägern als Fluchtgrund angeführte Zugehörigkeit zur Religion der Baha'i sei von diesen schon im ersten Asylverfahren geltend zu machen gewesen. Im Übrigen sei der Sachvortrag zur vorgetragenen Verhaftung des Klägers zu 1 am Flughafen in Teheran unschlüssig und erfülle insoweit nicht die Voraussetzung zur Darlegung einer nach Abschluss des ersten Asylverfahrens eingetretenen Änderung der Sachlage.

7 K 420/17.A

Am 25.01.2017 haben die Kläger Klagen gegen den Bescheid vom 17.01.2017 erhoben. Zusammen mit der Klageschrift wurde die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz beantragt. Mit Beschluss vom 07.02.2017 (7 L 80/17.A) hat das Verwaltungsgericht Chemnitz den Klägern einstweiligen Rechtsschutz gewährt; hinsichtlich der Einzelheiten und der Gründe wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Bezüglich des Vorbringens zur Klagebegründung wird auf die schriftlichen Ausführungen der Kläger im gerichtlichen Verfahren, einschließlich beigelegter Unterlagen, verwiesen.

Die Kläger beantragen (sinngemäß):

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des angegriffenen Bescheides verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen; äußerst hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich auf die angegriffene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 09.05.2017 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichtsakte und die beigelegte Verfahrensakte der Beklagten Bezug genommen.

7 K 420/17.A

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung obliegt dem Berichterstatter als Einzelrichter, da ihm der Rechtsstreit durch die Kammer zur Entscheidung übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Mit dem vorliegenden Einverständnis der Beteiligten kann der Einzelrichter gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Klagen sind nur im Umfange isolierter Anfechtungsklagen zulässig und begründet; im Übrigen sind die Klagen nicht statthaft.

Die Anfechtungsklagen sind nicht wegen des Vorrangs von Verpflichtungsklagen im Hinblick darauf unzulässig, dass für das von den Klägern endgültig verfolgte Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Verpflichtungsklage die richtige Klageart ist. Soweit das Gericht in seiner bisherigen Rechtsprechung zum Folgeantrag eine Verpflichtung der Gerichte zum "Durchentscheiden" angenommen hat und dementsprechend die Verpflichtungsklage als die allein zulässige Klageart betrachtet worden ist, hält es daran mit Blick auf die Weiterentwicklung des Asylverfahrensrechts nicht mehr fest. Vielmehr folgt das Gericht insoweit der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016, 1 C 4/16, InfAuslR 2017, 162ff., zit. nach Juris). Danach ist jedenfalls seit Inkrafttreten der Neuregelung in § 29 Abs. 1 AsylG die Entscheidung, den Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abzulehnen, mit der Anfechtungsklage anzugreifen. Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG stellt, ebenso wie die - gleichbedeutende - Ablehnung der Durchführung eines weiteres Asylverfahrens, einen der Bestandskraft fähigen, anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Sie verschlechtert die Rechtsstellung der Kläger, weil damit ohne inhaltliche Prüfung festgestellt wird, dass ihr Asylvorbringen nicht zur Schutzgewährung führt und darüber hinaus auch im Falle eines weiteren Asylantrags abgeschnitten wird, weil ein Folgeantrag nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu einem weiteren Asylverfahren

7 K 420/17.A

führen kann. Ferner erlischt mit der nach § 71 Abs. 4 i.V.m. §§ 34, 36 Abs. 1 und 3 AsylG regelmäßig zu erlassenden, sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung auch die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG). Der Asylsuchende muss die Aufhebung des Bescheids, mit dem der Asylantrag als unzulässig abgelehnt bzw. die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt wird, erreichen, wenn er eine Entscheidung über seinen Asylfolgeantrag erhalten will. Etwaige Beschleunigungsziele rechtfertigen es bei der derzeitigen Ausgestaltung des nationalen Asylverfahrensrechts und der unionsrechtlichen Vorgaben nicht, bei Folgeanträgen, welche entgegen der Einschätzung der Beklagten zur Durchführung eines (weiteren) Asylverfahrens führen müssen, den nach dem Asylgesetz auf die Unzulässigkeitsentscheidung begrenzten Streitgegenstand auf die sachliche Verpflichtung zur Schutzgewähr zu erweitern und dann unter Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsprozessrecht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) die erstmalige Sachentscheidung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu verlagern; auch ein eingeschränkter, auf die Durchführung eines (gegebenenfalls weiteren) Asylverfahrens gerichteter Verpflichtungsantrag kommt im Übrigen nicht in Betracht, weil die Beklagte hierzu nach Aufhebung der Entscheidung über die Unzulässigkeit automatisch verpflichtet ist (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 14.12.2016, 1 C 4/16, InfAuslR 2017, 162ff., zit. nach Juris).

Der Bescheid des Bundesamtes vom 17.01.2017 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Ablehnung der Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als unzulässig und die Ablehnung einer Abänderung des Bescheides vom 10.02.2014 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sind zu Unrecht erfolgt.

Ein Asylantrag ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 5 AsylG als unzulässig abzulehnen, wenn im Falle eines Folgeantrages nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Stellt ein Ausländer, wie die Kläger im vorliegenden Fall, nach der Rücknahme oder unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag, so ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nur

7 K 420/17.A

durchzuführen und besteht ein Anspruch auf eine erneute Prüfung und Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Gemäß § 51 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Der Antrag ist gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten nachdem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat, gestellt werden.

Entgegen den Ausführungen der Beklagten fehlt es im vorliegenden Fall nicht bereits an den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG. Für den Vortrag neuer Tatsachen im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG ist ein schlüssiger Sachvortrag ausreichend, welcher eine Änderung der Sachlage darzulegen vermag, die grundsätzlich geeignet ist, sich zu Gunsten der Betroffenen auszuwirken. Jedenfalls mit der vorgetragenen Verhaftung, Inhaftierung und Folter des Klägers zu 1 nach der Rückkehr aus Deutschland am Flughafen in Teheran haben die Kläger Tatsachen vorgetragen, welche grundsätzlich geeignet wären, sich als erlittene Verfolgungshandlungen im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 AsylG aufgrund der Zugehörigkeit der Antragsteller zur Gruppe der aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden iranischen Staatsangehörigen zu Gunsten der Kläger auszuwirken. Dem Einwand der Beklagten, der Vortrag der Kläger sei nicht hinreichend substantiiert, vermag das Gericht angesichts der Darstellungen zur Verhaftung, zur Dauer der Inhaftierung, zum Inhalt der Befragung und zu den Umständen der Freilassung nicht zu folgen. Es kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, dass die bisherigen Angaben bei einer vertieften Sachprüfung im Rahmen eines neuen Asylverfahrens zur glaubhaften Darlegung eines (drohenden)

7 K 420/17.A

Verfolgungsschicksals tendenziell eher nicht ausreichen werden. Der Vortrag neuer Tatsachen im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG verlangt allein einen schlüssigen Sachvortrag, der geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken. Eine abschließende Prüfung erfolgt erst im neuen Asylverfahren. In der durchgeführten informatorischen Anhörung hätte es der Beklagten bei etwaigen Defiziten in Bezug auf die Schlüssigkeit des Vortrages obliegen, durch weitere Nachfragen in der Anhörung den Klägern Gelegenheit zu geben, diese Defizite auszuräumen bzw. tatsächliche oder vermeintliche Lücken in der Darstellung zu schließen. Die vorgetragene Verhaftung, Inhaftierung und Folter des Klägers zu 1 nach der Rückkehr aus Deutschland am Flughafen in Teheran konnten die Kläger im vorangegangenen ersten Asylverfahren noch nicht geltend machen.

Die Antragsfrist des § 51 Abs. 3 AsylG ist gewahrt. Die Kläger haben nach ihrer Rückkehr im September 2015 nach Deutschland zwar erst im Februar 2016 die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gestellt, sie haben sich jedoch bereits im September 2015 als Asylsuchende gemeldet.

Nach alledem kann auch die Befristungsentscheidung keinen Bestand haben und unterliegt der angegriffene rechtswidrige Bescheid der Aufhebung.

Mit den Ausführungen zum fehlenden Vorrang eines Verpflichtungsbegehrens stellen sich die übrigen Klageanträge, auch soweit sie hilfsweise gestellt worden sind, als unstatthaft und damit unzulässig dar. Sie unterliegen mithin der Abweisung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die erreichte Aufhebung des Bescheides vom 17.01.2017 fällt gegenüber dem mit den Verpflichtungsanträgen eigentlich verfolgtem Ziel nur zu einem geringen Teil ins Gewicht, zumal die Erfolgsaussichten im Rahmen der noch offenen Sachprüfung durch die Beklagte bei vorläufiger Bewertung nach Aktenlage eher als gering einzuschätzen sind. Gemäß § 83 b AsylG werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die Entscheidung über die

7 K 420/17.A

vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Hellwig

ausgefertigt:

Chemnitz, den 1. September 2017

Verwaltungsgericht Chemnitz

Die Geschäftsstelle

Uhlig

Justizsekretärin

